



**Bewirtschaftungsgrundsätze für die Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten
auf Grundlage des Zuwendungsbereiches 4
„Kinder- und Jugendfreizeiten“ der Richtlinie zur Förderung
der Kinder- und Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern
(Landesjugendplan Mecklenburg-Vorpommern – LJP M-V)**

In den Jahren 2021 bis 2023 war es möglich, aus Mitteln des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ des Bundes insbesondere die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten dadurch zu unterstützen, dass die Tagesfördersätze entscheidend angehoben werden konnten. Auch in den Jahren 2024 und 2025 konnte für die o. g. Maßnahmen über das im Landesjugendplan zur Verfügung stehende Budget hinaus zusätzliche Mittel aus dem Bürgerfonds M-V bereitgestellt werden. Diese Maßnahmen haben sich nach Rückmeldung der durchführenden Träger und auch des Landesjugendringes M-V als ausgesprochen hilfreich und notwendig zur Unterstützung junger Menschen erwiesen.

In den Jahren 2026 und 2027 stehen aufgrund eines Änderungsantrages der Regierungsfraktionen zum HH-Gesetz zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt bis zu 100.000 Euro für die Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten auf Grundlage des Zuwendungsbereiches 4 des LJP M-V zur Verfügung. Nach derzeitiger Planung können damit in den Jahren 2026 und 2027 für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung **jeweils bis zu 350.000 Euro** verausgabt werden.

Hinweise zur Förderung

- Die Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung erfolgt auf Grundlage des Zuwendungsbereiches 4 „Kinder- und Jugendfreizeiten“ der Richtlinie „Landesjugendplan M-V“ vom 31. August 2021 (LJP M-V, ZB 4).
- Die Richtlinie LJP M-V ist nach folgenden Maßgaben anzuwenden:
 - Nummer II.4.4.3: Die Zuwendung von 10,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/in kann ohne Nachweis der Voraussetzungen der Nummer II.4.2.2 gewährt werden.
 - Nummer II.4.4.5: Die Zuwendung von 15,00 Euro pro Tag und Betreuer/in kann ohne Nachweis der Voraussetzungen der Nummer II.4.2.2.2 gewährt werden.
 - Die Nummern II.4.4.2 und II.4.4.4 finden keine Anwendung.
- Die Förderung auf Grundlage dieser Regelungen erfolgt bis **zum bis zum Inkrafttreten des novellierten LJP M-V** im Rahmen der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

Im Jahr 2026 ist gemäß Punkt III des LJP M-V die Aktualisierung desselben erforderlich. In diesem Zuge ist eine grundsätzliche Überarbeitung, einschließlich des gegenständlichen Zuwendungsbereiches, beabsichtigt.